



II-4973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/33-III/4/79

Wien, am 23. März 1979

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

2315/AB

1979 -03- 26

ZU 2379/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STIX, Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 23. Februar 1979 unter der Nr. 2379/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auflösung der Reaktorsicherheitskommission gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß die Reaktorsicherheitskommission trotz des Ausganges der Volksabstimmung und des beschlossenen Bundesgesetzes über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich weiter besteht und weiter arbeitet?
2. Wenn dies tatsächlich der Fall ist:
  - a) Welche Tätigkeiten übt die Kommission aus?
  - b) Auf welcher Basis beruht die Tätigkeit dieser Kommission nach Erlassung des Verbotsgesetzes?
  - c) Welche Absichten werden mit der Kommission verfolgt?
  - d) Wie lautet die gegenwärtige Zusammensetzung der Kommission?
  - e) Wann werden Sie die Kommission, die durch die Volksabstimmung und das oben zitierte Bundesgesetz überflüssig wurde, auflösen?

- 2 -

3. Wenn dies nicht der Fall ist: Wann wurde die Kommission aufgelöst?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Die Reaktorsicherheitskommission besteht und arbeitet weiter.

Zu Frage 2 :

a)

Die Aufgabenstellung der Kommission ergibt sich aus § 2 der Verordnung des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1978, BGBl. Nr. 524/78, über die Einsetzung und die Geschäftsordnung der Reaktorsicherheitskommission.

Durch § 2 Abs. 1 2. Satz der zitierten Verordnung ist der Kommission die Aufgabe gestellt, den Bundeskanzler hinsichtlich neuer Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung betreffend die Reaktorsicherheitskommission zu beraten.

Damit sind der Kommission Beratungsaufgaben übertragen, die über den - im 1. Satz der zitierten Vorschrift genannten - Aufgabenbereich (Erstattung von Empfehlungen betreffend die genaueste Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen vor Inbetriebnahme und während des Betriebes des Kernkraftwerkes Zwentendorf) hinauszugehen.

Weiters kann gemäß § 2 Abs. 2 auf Ersuchen eines Bundesministers die Kommission auch zur Beratung dieses Bundesministers und den im Absatz 1 genannten Angelegenheiten herangezogen werden. Das Ersuchen ist an den Bundeskanzler zu richten, der dieses an den Vorsitzenden der Kommission weiterzuleiten hat. Die Empfehlung der Kommission ist auch diesfalls dem Bundeskanzler zu erstatten, der sie an den ersuchenden Bundesminister weiterzuleiten hat.

- 3 -

b, c und e)

Was die Auswirkung des Bundesgesetzes über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich, BGBl. Nr. 676/78, auf die Arbeit der Kommission betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Beratertätigkeit der Reaktorsicherheitskommission gemäß § 2 Abs. 1, 2. Satz der zitierten Verordnung vom Bestehen konkreter Anlagen unabhängig ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß sich das sogenannte "Verbotsgesetz" nur auf Reaktoren bezieht, die der Energieversorgung dienen, nicht aber auf Forschungsreaktoren. Daraus kann gefolgert werden, daß auch nach Inkrafttreten des "Verbotsgesetzes" die Kommission alle Fragen zu behandeln bzw. zu beurteilen hat, welche die Reaktorsicherheit als solche und damit auch den Zugang Österreichs zum internationalen Wissen auf diesem Gebiete betreffen. Im besonderen muß an dieser Stelle angemerkt werden, daß die Errichtung von ausländischen Kraftwerken in der Nähe der österreichischen Grenzen geradezu verpflichtet, den Informationsstand auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit laufend zu verfolgen; um solcherart Mängel hinsichtlich der Beurteilung der jeweiligen Sicherheitslage zu vermeiden.

Darüber hinaus muß aber auch jede Weiterentwicklung auf dem kerntechnischen Gebiet z. B. im Zusammenhang mit Fusionsreaktoren und dergleichen im Auge behalten werden. Auch bei in Österreich bereits seit Jahren betriebenen 3 Kernforschungsreaktoren könnten Reaktorsicherheitsfragen auftauchen, welche von der Reaktorsicherheitskommission zu beurteilen wären.

Es erscheint somit als vorteilhaft, über eine Institution zu verfügen, welche die sich auf dem Gebiete der Reaktorsicherheit ergebende Problematik zu prüfen und zu beurteilen in der Lage ist. Ich denke daher nicht daran, diese Kommission aufzulösen.

- 4 -

Was die bisher geleistete sachliche Arbeit der Kommission betrifft, so erachtet die Reaktorsicherheitskommission zur Beurteilung künftiger Fragen der Reaktorsicherheit sowie aus wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen eine Dokumentation über das bisherige Bewilligungsverfahren für das Kernkraftwerk Zwentendorf als notwendig, wobei sie eine möglichst abgeschlossene Erfassung und Archivierung aller Unterlagen versteht. In diesem Sinne faßte die Reaktorsicherheitskommission in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1978 eine an mich gerichtete Empfehlung.

d)

Die gegenwärtige Zusammensetzung der Kommission lautet wie folgt:

Univ. Prof. Dr. E. PLÖCKINGER (Vorsitz)

Univ. Prof. Dr. W. KÜHNELT

Dir. Dipl. Ing. Dr. Hubert BILDSTEIN  
Vorstandsmitglied der Metallwerke Plansee A.G.

Dipl. Ing. Walter BINNER  
Österr. Studiengesellschaft f. Atomenergie Ges.m.b.H.

Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Helmuth RAUCH  
Atominstitut der Österr. Universitäten,

Univ. Prof. Dr. Ernst LEDINEGG  
Institut für Theoretische Physik und  
Reaktorphysik der Universität Graz

Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Fritz PASCHKE  
Technische Universität Wien

Univ. Prof. DDr. Adolf BIRKHOFFER  
Technische Universität München

Abgeordneter z. Nationalrat Josef WILLE

Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Paul Viktor GILLI  
Technische Universität Graz

- 5 -

Univ. Prof. Dr. Rudolf HÖFER  
II. Medizinische Klinik der Universität Wien  
Leiter des Isotopenlabors

C. J. van DAATSELAAR  
Ministry of Social Affairs,  
Niederlande.

Desweiteren sind folgende Behörden in der Kommission vertreten:

Bundeskanzleramt - Sektion IV

Bundesministerium für Bauten und Technik - Sektion IV

Bundesministerium für Gesundheit und  
Umweltschutz - Sektion III

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und  
Industrie - Sektion V

Bundesministerium für Inneres - Sektion II

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
- Sektion I

Bundesministerium für Soziale Verwaltung - Sektion VI

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung - Sektion II

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung.

Zu Frage 3 :

Eine Antwort erübrigt sich unter Hinweis auf die Frage 1.

